

Einer zweiten vom deutschen Bunde angeordneten Inspection der deutschen Bundes-Contingente gemäß wurde das sächsische Contingent in Dresden und bei Königstein — wo der größere Theil der Armee in Cantonnements und Bivouaks vereinigt war — durch hierzu abgeordnete Generale besichtigt.

1848. Das coordinirte Verhältniß des General-Commandos der Armee zum Kriegs-Ministerium ging in ein subordinirtes über.

Anfangs October wurde auf Anordnung der Reichs-Centralgewalt ein mobiles R. S. Corps von 6000 Mann zum Schutz der gesetzlichen Ordnung in Altenburg und Thüringen aufgestellt, und hierzu die Truppen bestimmt, welche bereits im Monat August auf Befehl der Reichs-Centralgewalt für den Krieg in Schleswig-Holstein mobil gemacht worden waren. Bei Gelegenheit dieser Mobilmachung wurde ein Feld-Reglement in die Armee erlassen.

Die Infanterie-Garde-Division wurde aufgelöst und unter die vier Linien-Infanterie-Regimenter vertheilt.

Eine auf den Beschluß der deutschen Nationalversammlung begründete Verfügung der Reichs-Centralgewalt, „daß alle deutschen Contingente bis zur Höhe von 2 pro Cent der wirklichen Bevölkerung gebracht werden sollen“, machte eine Umgestaltung des Gesetzes über Militairpflichtigkeit nöthig; in Folge deren die Stellvertretung und die Loosung in Wegfall gekommen sind, die active Armee in zwei Abtheilungen — wovon die zweite ständig beurlaubt wird — getheilt worden, und die Kriegs-Reserve während des Friedenszustandes aus ihrer zeitherigen unmittelbaren dienstlichen Verbindung mit der Armee getreten ist.

1849. Die Bekleidungs-Wirthschaft der Soldaten wurde dahin abgeändert, daß diesen die sogenannten großen Bekleidungsstücke vom Staate in natura geliefert werden, während ihnen zeither dafür ein Bekleidungs-geld gewährt worden war.

Anfangs April vereinigte sich ein mobiles sächsisches Contingent, bestehend aus dem Garde-Reiter-Regiment, einer 12pfündigen und einer 6pfündigen Batterie, dem zweiten und dritten Linien-Infanterie-Regimente, einem Schützen-Bataillone